

Forslag til

til/zum:

Dagsordenspunkt/TOP 8

Ændring af SSWs vedtægter –

Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Landesverband

Schiffbrücke 42
24939 Flensburg

Tel. (0461) 144 08 310

Fax (0461) 144 08 313

info@ssw.de

Husum, 20.09.2014

B. Juristische Unterstützung für die Schiedsgerichte

Der Landesvorstand schlägt vor, § 20 unserer Schiedsgerichtsordnung wie folgt zu ergänzen:

§ 20 Das Verfahren

1.) Das Schiedsgericht führt das Verfahren nach billigen Ermessen in Anlehnung an die Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht diese Schiedsgerichtsordnung etwas anders regelt. **Der Landesvorstand kann auf Antrag eines Schiedsgerichts beschließen, dass diesem ein Jurist zur Seite gestellt wird, der das Verfahren begleitet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.**

Begründung:

Vorfälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass leider auch im SSW ein Schiedsgerichtsverfahren nicht immer vermieden werden kann. Damit ein Schiedsspruch am Ende eines möglicherweise langwierigen Verfahrens nicht durch die ordentlichen Gerichte wieder aufgehoben wird, muss gewährleistet sein, dass das Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Das ist für viele Laienrichter nicht immer ganz einfach. Um mehr Sicherheit zu bekommen, ist es ratsam, die Möglichkeit zu schaffen, dass dem Schiedsgericht ein juristischer Berater zur Seite gestellt werden kann, der das Verfahren begleitet. Hierzu bedarf es wegen der Verschwiegenheitspflicht der Schiedsrichter und der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens einer ausdrücklichen Ergänzung in der Schiedsgerichtsordnung.

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Kannvorschrift. Dem Landesvorstand wird also ein Ermessen eingeräumt, so dass er nicht in jedem Verfahren hiervon Gebrauch zu machen braucht, sondern er sich auf besondere Fälle beschränken kann.

Der SSW-Landesvorstand den 26.08.2014